



## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV

wegen Genehmigung des Regulierungskontosaldos und Anpassung der Erlobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden

Dr. Christian Schte,

den Beisitzer

Stefan Tappe

und den Beisitzer

Dr. Bjn Heuser

gegener der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH, An der Limpurgbrücke 1, 74523 Schwäbisch Hall, vertreten durch die Geschäftsführung

Antragstellerin -

am 27.11.2025 beschlossen:

- 1.) Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2021 wird abweichend vom Antrag mit dem Wert 61.152 € festgelegt. Dem Antrag auf Anpassung der kalenderjährlichen Erlobergrenzen der Jahre 2024 bis 2026 wird insoweit stattgegeben, als die Antragstellerin verpflichtet ist, ihre jeweilige kalenderjährliche Erlobergrenze dieser Jahre um den in Anlage R1\_Differenz dieses Beschlusses für das jeweilige Jahr ermittelten Betrag anzupassen. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
  
- 2.) Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **I.**

Die Antragstellerin hat mit ihren am 21.12.2022 eingegangenen Unterlagen einen Antrag auf Genehmigung des ermittelten Regulierungskontosaldos zum 31.12.2021 und Anpassung der kalenderjährlichen Erlobergrenzen der Jahre 2024 bis 2026 gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV gestellt. Die ermittelten Erlobergrenzen sind das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur ermittelten Erhebungsbogen (Erhebungsbogen zum Regulierungskonto sowie Erhebungsbogen gemäß § 28 Nr. 1, 3 und 4 ARegV) liegen der Entscheidung zu Grunde.

Die Beschlusskammer hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin mit Schreiben vom 28.10.2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 18.11.2025 auf eine Stellungnahme verzichtet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

## II.

### **Vollständige Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18**

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 405) besteht eine unionsrechtskonforme Kompetenzverteilung zwischen Gesetz- bzw. Ordnungsgeber und der Regulierungsbehörde. Der Beschluss beruht daher auf einer rechtmäßigen Anwendung des nationalen Rechts auch vor dem Hintergrund der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 02.09.2021, C-718/18.

#### **1. Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs**

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass die normative Regulierung in Deutschland insgesamt mit der in Art. 37 Richtlinie 2009/72/EG (heute Art. 59 Richtlinie (EU) 2019/944) sowie in Art. 41 Richtlinie 2009/73/EG geregelten ausschließlichen Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörde unvereinbar ist und die Richtlinien insoweit durch die Bundesrepublik Deutschland nicht bzw. fehlerhaft umgesetzt wurden. Insoweit hat der Europäische Gerichtshof der vierten Re stattgegeben, mit der die Kommission Deutschland vorgeworfen hatte, es habe die in den Richtlinien vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeiten der nationalen Regulierungsbehörde verletzt, indem es im deutschen Recht die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der anwendbaren Tarife, der Bundesregierung und nicht der nationalen Regulierungsbehörde zugewiesen habe.

#### **2. Gesetzesreform und Übergangsregelung**

Mit Inkrafttreten der EnWG-Novelle am 29.12.2023 hat der Gesetzgeber das Urteil des EuGH vom 2. September 2021 nunmehr auch hinsichtlich dieses vierten Klagegrundes umgesetzt und insbesondere die Zuständigkeiten bei der Ausgestaltung der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung an die unionsrechtlichen Vorgaben angepasst. Damit hat die Regulierungsbehörde mit Zuweisung der ausschließlichen Kompetenz für die Bestimmung der Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen für den

Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen die nach den unionsrechtlichen Bestimmungen erforderliche Unabhängigkeit erlangt.

Die Verordnungsermächtigung des § 24 EnWG a.F. wurde aufgehoben, ebenso wie § 21a EnWG a.F. Beide Regelungen wurden durch Festlegungskompetenzen der Regulierungsbehörde ersetzt. Dabei wurden die bisher in den betroffenen Rechtsverordnungen enthaltenen Festlegungskompetenzen in das EnWG erfrischt und ergänzt.

Die nach § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Rechtsverordnungen treten nach Ablauf einer Übergangszeit außer Kraft, vgl. Art. 15 Abs. 2 bis 6 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben. Der Zeitpunkt des Außerkrafttretens entspricht dem Ablauf der vierten Regulierungsperiode im Gassektor (31.12.2027) und Stromsektor (31.12.2028).

In der Übergangszeit wurde der Regulierungsbehörde u.a. gemäß § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG n.F. einerseits eine Abweichungskompetenz übertragen. Andererseits ermächtigt die Übergangszeit, ein über fast 20 Jahre schrittweise entstandenes normatives Regulierungsrecht, inklusive der dazugehörigen Anwendungs- und Auslegungspraxis, jedenfalls für die Zeit bis zum Außerkrafttreten der Verordnungsregelungen zum Ablauf der vierten Regulierungsperiode fortzuführen. Laut Gesetzgeber sollen hierdurch die für ausreichende Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit wichtige materielle Stabilität des Regulierungsrahmens gewährleistet und bruchartige Entwicklungen in der Rechtsanwendung vermieden werden (vgl. BT-Drs. 20/7310, S. 52).

### **3. Interessenabwägung**

Nach Art. 15 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben bleiben die auf Basis der bisher in § 21a und § 24 EnWG a.F. erlassenen Verordnungen für eine Übergangszeit weiterhin in Kraft. An diesem Regelwerk zur Entgeltregulierung hält die Bundesnetzagentur zur Aufrechterhaltung eines transparenten, vorhersehbaren und verlässlichen Regulierungsrahmens grundsätzlich fest. Sie sieht vorliegend insbesondere von einer Anwendung der Abweichungskompetenz nach § 21 Abs. 3 S. 5 und § 21a Abs. 3 S. 4 EnWG ab. Einen materiellen Widerspruch zu

maßgeblichen Vorgaben des Europäischen Rechts hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 02.09.2021 nicht festgestellt und erkennt auch die Beschlusskammer nicht.

Ein Kernstück des national etablierten Regulierungssystems sind die fünfjährigen Regulierungsperioden im Anreizregulierungs- und Netzentgeltbereich. Für die Dauer einer bereits laufenden Regulierungsperiode ist es essentiell, dass der Rechtsrahmen für die gesamte Periode möglichst stabil bleibt. Rechtsänderungen während einer laufenden Regulierungsperiode sind mit Diskontinuität und Rechtsunsicherheit verbunden, die gerade durch Übergangsregelungen zur Weitergeltung der materiell europarechtskonformen Vorgaben vermieden werden können. Darüber hinaus erschwert eine unklare Rechtslage im Übergangszeitraum die notwendigen Investitionen in die Energieversorgungsnetze und führt zu Unsicherheiten nicht nur für die regulierten Unternehmen, sondern auch für die sonstigen Marktteilnehmer.

Des Weiteren verlangen die Richtlinien, dass zumindest die Methoden zur Berechnung oder Festlegung der Bedingungen u.a. für den Netzanschluss und den Netzzugang „mit ausreichendem Vorlauf vor deren Inkrafttreten“ festgelegt oder genehmigt werden, vgl. Art. 41 Abs. 6 der Richtlinie 2009/73/EG und Art. 59 Abs. 7 der Richtlinie (EU) 2019/944. Auch würden substantielle Abweichungen vom etablierten Regulierungsrahmen zu starken Verzerrungen der laufenden, an die Erlobergrenze ankündenden und weiterer nach den Rechtsverordnungen vorgesehenen Verfahren führen. Die Festsetzung neuer Regelungen durch die Regulierungsbehörde in einem transparenten und möglichst umfassenden Konsultationsprozess dürfte einige Zeit in Anspruch nehmen. Laufende Verfahren könnten sich um Jahre verzerrern. Diese Gesichtspunkte wären mit den Richtlinienvorgaben, den Zielsetzungen des Energiebinnenmarkts und mit rechtsstaatlichen Grundsätzen schwerlich vereinbar.

### III.

Die Entscheidung über den Antrag der Antragstellerin auf Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlobergrenzen ergeht auf Grundlage des § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und 4 ARegV. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

## **1. Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs.1 und Abs.3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

## **2. Ermächtigungsgrundlage**

Ermächtigungsgrundlage für die Entscheidung über die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der beantragten Anpassung der Erlobergrenze ist § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 ARegV.

§ 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a ARegV bestimmt, dass auf Antrag des Netzbetreibers eine Anpassung der Erlobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV erfolgt. Unter der Formulierung „nach Maßgabe des § 5 ARegV“ ist zu verstehen, dass sich die Anpassungsbeträge aus dem von der Antragstellerin ermittelten Saldo des Regulierungskontos ergeben. Dieser unterliegt gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ARegV ebenso wie dessen Verteilung der Genehmigungspflicht durch die Regulierungsbehörde. Die Zu- oder Abschläge (Anpassungsbeträge) auf die kalenderjährlichen Erlobergrenzen der Antragstellerin werden demnach anhand des ermittelten Regulierungskontosaldos bestimmt.

Die Erlobergrenze selbst wird für die dritte Regulierungsperiode vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 sowie die vierte Regulierungsperiode vom 01.01.2023 bis 31.12.2027 für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16, 19, 22, 24 und 25 ARegV durch die Regulierungsbehörde bestimmt. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Zur Bestimmung der Höhe der Anpassung der kalenderjährlichen Erlobergrenzen des Netzbetreibers wird der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2021 von der Antragstellerin ermittelt. Dieser ergibt sich aus den von der Antragstellerin auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen des Jahres 2021, die mit diesem Beschluss entweder genehmigt oder abweichend festgelegt werden. Dies sind gemäß § 5 Abs. 1 und 1a ARegV die Differenzen

*zwischen*

- den nach § 4 ARegV zulässigen Erlen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlen gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlobergrenze enthaltenen Kosten aus der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV,
- den tatsächlichen und den in der Erlobergrenze enthaltenen Kosten aus Investitionsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 ARegV,
- den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile Kosten) und den in der Erlobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i. V. m. § 11 Abs. 5 ARegV,
- den tatsächlichen nach § 9 Abs. 2 GasNEV ermittelten und den in der Erlobergrenze enthaltenen Erträgen aus der Auflung von Baukostenzuschsen und Netzanschlussbeiträgen gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 13 ARegV; dies spielt f Netzbetreiber, die am vereinfachten Verfahren nach § 24 ARegV teilnehmen, jedoch grundsätzlich keine Rolle, da insoweit gemäß § 24 Abs. 3 ARegV ohnehin keine Anpassung nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV stattfindet; anders verhält es sich lediglich bei Übernahme von Baukostenzuschsen und Netzanschlusskostenbeiträgen im Rahmen von Netzergängen von Netzbetreibern, welche sich im Regelverfahren befinden
- den f das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung geht und den in der Erlobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird

sowie

- der Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, § 5 Abs. 1a ARegV.

Sofern die Antragstellerin die Differenzen und im Ergebnis den Regulierungskontosaldo zum 31.12.2021 und die sich daraus ergebenden Zu- oder Abschläge richtig berechnet hat, ist der Antrag wie beantragt zu genehmigen. Anderenfalls sind der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2021 und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge abweichend vom Antrag festzulegen.

### **3. Antragsvoraussetzungen**

Die Genehmigung des Regulierungskontosaldos bzw. der Antrag auf Anpassung der Erlobergrenze setzt formell einen form- und fristgerecht gestellten Antrag voraus. Materiell setzen die Genehmigung des Regulierungskontosaldos und die sich daraus ergebende Anpassung lediglich voraus, dass der Netzbetreiber den Saldo des Regulierungskontos und die Zu- oder Abschläge auf die Erlobergrenze richtig berechnet hat. Anderenfalls legt die Regulierungsbehörde diese Grenze mit diesem Beschluss abweichend vom Antrag fest.

### **4. Anpassung der kalenderjährlichen Erlobergrenzen**

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. § 5 ARegV ist eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlobergrenzen erforderlich.

#### **4.1. Antragszeitpunkt**

Der Antrag der Antragstellerin ist der Beschlusskammer zum 31.12.2022 fristgerecht gem. § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a, S. 3 i.V.m. § 5 ARegV zugegangen.

#### **4.2. Antragsform**

Der Antrag nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1a ARegV muss gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV neben dem ermittelten Saldo die der Anpassung zugrundeliegenden Daten, insbesondere die nach § 4 zulässigen und die tatsächlich erzielten Erle des abgelaufenen Kalenderjahres enthalten. Gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 ARegV muss der Antrag weiterhin Angaben zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten und ggf. der dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a zugrunde gelegten betriebsnotwendigen Anlageer enthalten. Hierzu gehen insbesondere Angaben zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten und die jeweils in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer nach Anlage 1 der Gasnetzentgeltverordnung. Sinn und Zweck der Regelung ist es, die Bewegungen auf dem Regulierungskonto für die genehmigende

Regulierungsbehörde transparent darzustellen.

Der Antrag wurde von der Antragstellerin mit den der Anpassung zugrundeliegenden Daten formgerecht schriftlich bzw. elektronisch bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Die zum Antrag gehenden Erhebungsdaten wurden unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei hinsichtlich der wesentlichen Angaben vollständig und formal richtig ausgefüllt ermittelt. Dem Antrag wurden die für die Prüfung des Antrages erforderlichen Unterlagen beigelegt.

#### **4.3. Antragszeitraum**

Die Antragstellerin hat eine Anpassung der Erlobergrenzen der Jahre 2024 bis 2026 beantragt. Grundsätzlich beantragt die Antragstellerin den von ihr ermittelten Regulierungskontosaldo für das letzte abgeschlossene Kalenderjahr. Dieser wird gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV annuitätisch über drei Kalenderjahre durch Zu- oder Abschläge auf die Erlobergrenze verteilt. Die Verteilung beginnt jeweils im nächsten Jahr nach Antragstellung nach § 4 Absatz 4 Satz 3 ARegV.

#### **4.4. Antragsgegenstand**

Gegenstand des Antrages ist die Genehmigung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2021 und die Genehmigung der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge und der kalenderjährlichen Erlobergrenzen der Antragstellerin für die Jahre 2024 bis 2026.

### **5. Ermittlung der Anpassung der kalenderjährlichen Erlobergrenzen**

Die Zu- oder Abschläge auf die kalenderjährlichen Erlobergrenzen für die Kalenderjahre 2024 bis 2026 basieren auf dem abweichend festgelegten Regulierungskontosaldo zum 31.12.2021.

Der Netzbetreiber hat einen Regulierungskontosaldo zum 31.12.2021 in Höhe von [REDACTED] beantragt. Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2021 war abweichend vom Antrag mit dem Wert

61.152 €

festzulegen.

Der Regulierungskontosaldo der Antragstellerin zum 31.12.2021 resultiert aus den am Ende des Kalenderjahres 2021 vom Netzbetreiber auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen gemäß § 5 Abs.1 und 1a ARegV.

Die Beschlusskammer hat die vom Netzbetreiber ermittelten und auf dem Regulierungskonto verbuchten Differenzen des Jahres 2021 und den sich daraus zum 31.12.2021 ergebenden Regulierungskontosaldo geprüft.

### **5.1. Differenzen des Jahres 2021**

Für die Berechnung der Differenzen des Jahres 2021 wird auf die Anlage R1\_Differenz und auf die schriftlichen Erläuterungen in der Anlage R verwiesen.

### **5.2. Verzinsung der Differenzen und Berechnung des Regulierungskontosaldos 2021**

Der Regulierungskontosaldo 2021 wird aufgezinster, um zu berücksichtigen, dass die Verteilung durch Zu- oder Abschläge auf die Erlobergrenze erst im Jahr 2024 beginnt. Die abweichend festgelegten Differenzen des Jahres 2021 sind gemäß § 5 Abs. 2 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen, wobei sich der durchschnittlich gebundene Betrag aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand ergibt. Die Verzinsung richtet sich nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten. Unter Berücksichtigung der Verzinsung ergibt sich der oben benannte abweichend festgelegte Regulierungskontosaldo zum 31.12.2021.

### **5.3. Berechnung der Anpassungsbeträge**

Zur Bestimmung der Anpassungsbeträge ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 ARegV der Regulierungskontosaldo in drei Annuitäten aufzuteilen.

Für die Berechnung der Annuitäten der Jahre 2024 bis 2026 bildet der Barwert zum 30.06.2023 die Grundlage. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Zu- bzw. Abschläge auf die Erlobergrenze kontinuierlich über das Jahr zu- bzw. abfließen.

Die sich daraus ergebenden abweichend festgelegten Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlobergrenzen der Antragstellerin ergeben sich aus Anlage

R1\_Differenz des vorliegenden Beschlusses. Für die Antragstellerin sind die kalenderjährlichen Erlobergrenzen 2024 bis 2026 gemäß Ziffer 1.) des Tenors um 20.721 € anzupassen.

## **6. Rkwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge**

Die in diesem Beschluss erfolgte Alt. 2 abweichende Bescheidung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge der kalenderjährlichen Erlobergrenzen konnte nicht vor dem 01.01.2023 erfolgen.

Dies liegt in der zeitlichen Überschneidung der Prozesse zum Regulierungskonto mit anderen Verfahren begründet. Insbesondere war es für die Bestimmung des Regulierungskontosaldos erforderlich, dass vorgreifliche Verfahren nach § 5 ARegV sowie nach § 26 Abs. 2 ARegV zu teilweisen Netzergängen abgeschlossen sein mussten, bevor die Entscheidungen zur Genehmigung der entsprechenden Regulierungskontosalden spruchreif waren. Dem Abschluss dieser Verfahren war daher Priorität einzuräumen.

Aufgrund der Rechtsprechung des OLG Dseldorf zur rkwirkenden Festlegung des Qualitätselements nach § 19 ARegV sieht sich die Beschlusskammer veranlasst, hilfsweise Ermessenserwägungen in Bezug auf die rkwirkende Genehmigung der Anpassung der Erlobergrenze in diesem konkreten Einzelfall anzustellen. Der Beschlusskammer ist bewusst, dass rkwirkende Genehmigungen die Ausnahme sein sollten (vgl. OLG Dseldorf, Beschluss vom 15.02.2017, VI-3 Kart 155/15 (V), Rn. 38, juris). Im Rahmen des ihr zustehenden Regulierungsermessens hat sich die Beschlusskammer jedoch entschieden, von einer vorläufigen Genehmigung nach § 72 EnWG abzusehen und die Anpassung der Erlobergrenzen der Jahre 2024 bis 2026 nach Maßgabe des § 5 ARegV rkwirkend zum 01.01.2023 zu genehmigen.

Eine vorläufige Genehmigung nach § 72 EnWG war aus Sicht der Beschlusskammer nicht zweckdienlich für das Verfahren sowie die Vereinnahmung von Netzentgelten. Zum Jahresende 2022 war dem Netzbetreiber der wahrscheinliche Anpassungsbetrag für die Erlobergrenze 2023 durch seinen Antrag bekannt. Eine vorläufige Festlegung hätte also

keinen wesentlichen inhaltlichen Mehrwert gehabt, sondern lediglich die dem Netzbetreiber bekannten und auch von ihm beantragten Tatsachen in Form eines vorläufigen Bescheides förmlich festgehalten. Im Gegenzug hätte eine vorläufige Genehmigung einen Mehraufwand sowohl auf Seiten der Behörde und der Netzbetreiber in Form von Erstellung und Zustellung der Bescheide sowie kritischer Durchsicht durch die Netzbetreiber bedeutet; auch Gerichtsverfahren gegen die vorläufigen Festlegungen wären nicht auszuschließen. Die Beschlusskammer hat daher den Netzbetreibern lediglich in Form eines Schreibens Anhaltspunkte genannt, welcher Betrag aufgrund des Regulierungskontosaldos bei der Verprobung zum 01.01.2023 einfließen sollte. Diese Hinweise wurden für alle Marktteilnehmer auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

Angesichts der frühzeitigen Kenntnis des Netzbetreibers von den für die Berechnung der Erlobergrenze 2023 maßgeblichen Werten erachtet die Beschlusskammer die rückwirkende Genehmigung des Regulierungskontosaldos und der sich daraus ergebenden Anpassung der Erlobergrenze nach sorgfältiger Berücksichtigung aller Aspekte als sinnvollste Lösung.

Die Entscheidung, den Regulierungskontosaldo und die sich daraus ergebenden Anpassungsbeträge für die Jahre 2024 bis 2026 rückwirkend zu genehmigen, ist auch verhältnismäßig. Die Entscheidung dient dem legitimen öffentlichen Zweck, entsprechend den Vorgaben des EnWG und der ARegV den Regulierungskontosaldo auszugleichen und etwaige Mehrerlöse der Netzentgelte an die Netznutzer zurückzugeben bzw. zu wenig vereinnahmte Erlöse noch einnehmen zu dürfen. Die rückwirkende Festlegung ist hierzu geeignet. Sie ist auch erforderlich, da zum jetzigen Zeitpunkt ein gleich geeignetes, milderer Mittel nicht mehr zur Verfügung steht.

## **7. Umgang mit nachträglichen Veränderungen der Erlobergrenze**

Da der Saldo des Regulierungskontos zum 31.12.2021 und seine Verteilung auf die Kalenderjahre 2024 bis 2026 mit diesem Beschluss abschließend bestimmt werden, können nachträgliche Korrekturen der kalenderjährlichen Erlobergrenze für das Jahr 2021 im Fall einer Bestandskraft dieser Entscheidung nicht mehr berücksichtigt werden. Daher wird die Beschlusskammer notwendige Korrekturen der Erlobergrenze 2021 in dem zum Zeitpunkt der Änderung noch offenen Regulierungskontosaldo (d.h. der

Regulierungskontosaldo, dessen Auflufung noch nicht abschließend genehmigt wurde), unter Einbeziehung einer Verzinsung entsprechend § 5 Abs. 2 ARegV berücksichtigen. Korrekturen können durch gerichtliche Entscheidungen oder eine Anpassungszusage veranlasst sein.

#### IV.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht Oberlandesgericht Dseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Dseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Dr. Christian Schütte

Stefan Tappe

Dr. Björn Heuser

## Anlage R 2021

### f Verteilnetzbetreiber im vereinfachten Verfahren

#### 1 Vorbemerkungen

Der Regulierungskontosaldo zum 31.12.2020 wurde bereits berechnet und gemäß § 5 Abs. 3 ARegV annuitätisch über die drei dem Jahr der Ermittlung folgenden Kalenderjahre durch Zu- bzw. Abschläge auf die Erlobergrenze verteilt. Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2021 gemäß § 5 Abs. 3 ARegV und der entsprechenden Anpassungsbeträge ist zunächst die Jahresdifferenz 2021 zu bestimmen. Diese ergibt sich aus den einzelnen Positionen gemäß § 5 Abs. 1 ARegV (vgl. Kapitel 2). Die Differenz des Jahres 2021 wird in Kapitel 3 erläutert. Zuletzt wird in Kapitel 4 die Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2021 und der Annuitäten beschrieben.

In der Anlage R1\_Differenz ist die Jahresdifferenz des Jahres 2021, deren Verzinsung, der Saldo zum 31.12.2021 sowie die entsprechenden drei Annuitäten abgebildet. Die zulässigen Erlöse sind in der Anlage R2\_EOG, die mit der Netznummer ergänzt ist, ausgewiesen. Die Anlage R2\_EOG\_1 bezeichnet somit die zulässigen Erlöse des Netzes 1 des Jahres 2021. In der Anlage R3\_Erzielbare Erlöse werden die erzielbaren Erlöse des Jahres 2021 in einer Übersicht dargestellt. Die Berechnung des Kapitalkostenaufschlags, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, findet sich in Anlage R4\_KKAuf. In der Anlage R5\_KKAuf\_SAV wird die Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens dargestellt.

#### 2 Positionen im Regulierungskonto

Die einzelnen Positionen im Regulierungskonto ergeben sich aus § 5 Abs. 1 ARegV. Folgenden Gasbereich sind dies im Einzelnen:

## 2.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlen

Die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklungen erzielbaren Erlen (§ 5 Abs. 1 S. 1 ARegV) und insbesondere die Erldifferenz, die sich aus der Abweichung der prognostizierten Mengen, die in die Verprobungsrechnung eingeflossen sind, und den tatsächlich realisierten Mengen ergibt, sind hierbei zu berücksichtigen.

### *Zulässige Erlöse*

Die zulässigen Erlöse bestimmen sich gemäß § 4 ARegV unter Berücksichtigung der nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 ARegV festgelegten Erlobergrenze. Dabei ist die gemäß § 4 Abs. 1, 2 ARegV bestimmte Erlobergrenze nach Maßgabe von § 4 Abs. 3 bis 5 ARegV kalenderjährlich vom Netzbetreiber anzupassen.

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 ARegV 5 Prozent der nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3, 5 bis 7, 8b bis 16 und Satz 2 bis 4 ARegV. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs. 2 S. 4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt. Gemäß § 24 Abs. 3 ARegV finden damit im Gasbereich § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV mit Ausnahme von § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV in Verbindung mit § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ARegV keine Anwendung. Anpassungen der jeweiligen kalenderjährlichen Erlobergrenze aufgrund von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 3, 6, und 9 bis 11, 13 bis 17 ARegV sowie § 11 Abs. 2 S. 2 und 3 ARegV sind somit im vereinfachten Verfahren nicht zulässig.

Zudem können jeweils auf Antrag des Netzbetreibers gemäß § 4 Abs. 4 ARegV Anpassungen der Erlobergrenze in Folge von beschiedenen Anträgen

- einer Anpassung der Erlobergrenze nach Maßgabe des § 5 ARegV,
- einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV,
- eines genehmigten Kapitalkostenaufschlags nach Maßgabe des § 10a ARegV

gewährt werden.

Hinsichtlich der Anpassung der Erlobergrenze ist gemäß § 8 ARegV die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex zu berücksichtigen.

Eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlobergrenze nach § 4 Abs. 5 ARegV (Qualitätselement) war für das Jahr 2021 nicht relevant.

## **Erzielbare Erlöse**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 ARegV ist die Differenz der zulässigen Erlöse und der vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlöse im Regulierungskonto zu erfassen. Die erzielbaren Erlöse ermitteln sich als Produkt der tatsächlich im jeweiligen Jahr realisierten Absatzmengen und den zuvor im Rahmen der Verprobungsrechnung gemäß § 16 GasNEV ermittelten Entgelten.

Diese werden in der Gewinn- und Verlustrechnung des jeweiligen Geschäftsjahres durch die Umsatzerlöse aus Netzentgelten abgebildet. Im Rahmen der Ermittlung der erzielbaren Erlöse hat die Beschlusskammer daher grundsätzlich auf die Umsatzerlöse zurückgegriffen. Hierbei wird auf die Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas abgestellt, wobei nachträgliche Korrekturen bzw. Erlösminderungen beispielsweise im Zusammenhang mit Rkstellungsbildungen nicht zu berücksichtigen sind. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass der Netzbetreiber derartige Umsatzerlöskorrekturen vollständig angezeigt hat.

## **2.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten**

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlöbergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs 2 S. 1 Nr. 4 ARegV (erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlöbergrenze Anwendung finden soll. Die diesbezüglich in dem jeweiligen Erlöbergrenzenjahr enthaltenen Ansätze sind den in diesem Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten gegenerzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen. Kostenbestandteile der Biogas- sowie der Marktraumumstellungsumlage können ebenfalls Bestandteil dieser Differenz sein.

Die in der Erlöbergrenze enthaltenen bzw. tatsächlich entstandenen Kostenansätze für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen beziehen sich lediglich auf die originäre Netznutzung von vorgelagerten Netzbetreibern. Kosten für vereinbarte Lastflusszusagen oder für Speichernutzungen sind nicht Bestandteil der erforderlichen Inanspruchnahme vorgelagerter Netznutzung.

## **2.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen**

Nach § 4 Abs. 3 Nr. 3 ARegV erfolgt eine Anpassung der kalenderjährlichen Erlöbergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres bei einer Änderung von Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV (volatile

Kostenanteile für die Beschaffung von Treibenergie) auf Basis des Kalenderjahres, auf das die Erlobergrenze Anwendung finden soll.

Gemäß der Festlegung BK9-14/606 gelten Kosten für Lastflusszusagen als volatile Kostenanteile i.S.d § 11 Abs. 5 ARegV. Gemäß der Festlegung BK9-20/606-1 bis BK9-20/606-5 (KOKOS) gelten Energiekosten für die Stickstoffgewinnung zum Zwecke der Konvertierung von H-Gas nach L-Gas ab dem 01.01.2021 als volatile Kostenanteile i.S.d § 11 Abs. 5 ARegV. Gemäß Festlegung BK9-22/606-1 bis BK9-22/606-5 (VOLKER) gelten ab dem 01.01.2021 Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgastransports als volatile Kostenanteile i.S.d § 11 Abs. 5 ARegV.

Der im Jahr 2021 enthaltene Ansatz der volatilen Kostenanteile ist den tatsächlich entstandenen Kosten des Jahres 2021 gegenerzustellen. Die so ermittelte Differenz ist im Regulierungskontosaldo gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV zu berücksichtigen.

## **2.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb**

Gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 ARegV wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs, zu dem auch die Messung geht, und den in der Erlobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen der Messstellenbetrieb durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, verursacht wird und soweit es sich nicht um Kosten für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes handelt.

## **2.5 Differenz aus dem Kapitalkostenaufschlag 2021 nach § 10a ARegV**

Gemäß § 5 Abs. 1a ARegV ermittelt der Netzbetreiber bis zum 31.12. des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, für das der Kapitalkostenaufschlag genehmigt wurde die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV und dem Kapitalkostenaufschlag, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt.

### **3 Bestimmung der Jahresdifferenz 2021**

#### **3.1 Differenz zwischen zulässigen und erzielbaren Erlen 2021**

##### **3.1.1 Zulässige Erle 2021**

Eine detaillierte Aufgliederung der Erlobergrenze 2021 in die einzelnen Bestandteile der Erlobergrenzenformel gemäß Anlage 1 ARegV, findet sich in Anlage R2\_EOG\_1. Die aus Sicht der Beschlusskammer korrekt angepasste Erlobergrenze wird in der Anlage R2\_EOG\_1 Zelle G84 dargestellt.

##### **Änderungen des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV (§ 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV)**

Hinsichtlich der Anpassung der Erlobergrenze für das Kalenderjahr 2021 ist die Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zu berücksichtigen (vgl. hierzu Anlage R2\_EOG\_1 B12 und Zeile 61).

##### **Anpassung nach Maßgabe des § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV)**

Sofern die Erlobergrenze nach Maßgabe des § 10a ARegV (Kapitalkostenaufschlag) (§ 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1a ARegV) angepasst wurde, ist dies in der Anlage R2\_EOG\_1 G 68 dargestellt.

##### **Anpassung aufgrund eines Sondersachverhaltes**

##### Weitere Bestandteile der Erlobergrenze

Weitere Bestandteile der Erlobergrenze, die bereits Bestandteile der Festlegung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV waren bzw. deren Anpassungen, sind in Anlage R2\_EOG\_1 Zeile 82 abgebildet.

##### **Anpassung aufgrund einer nicht zumutbaren Härte gemäß § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 ARegV**

Eine Anpassung der festgelegten kalenderjährlichen Erlobergrenzen aufgrund von § 4 Abs. 4 Nr. 2 ARegV erfolgte nicht.

### **3.1.2 Erzielbare Erlöse 2021**

Nach Prüfung der mitgeteilten Daten durch die Beschlusskammer ergeben sich für das Jahr 2021 die in Anlage R3\_Erzielbare Erlöse dargestellten erzielbaren Erlöse.

Der Netzbetreiber macht in der Position 1.1.9 „Weitere Erlöse“ einen Betrag in Höhe von [REDACTED] für die Konzessionsabgabe der Vorjahre geltend. Die Beschlusskammer hat diese Kürzung auf die Position 1.1.10 „Konzessionsabgaben“ umgebucht.

### **3.2 Differenz aus vorgelagerten Netzkosten 2021**

Die Differenz aus vorgelagerten Netzkosten ist in der Anlage R1\_Differenz Zeilen 6 und 7 dargestellt.

### **3.3 Differenz aus volatilen Kostenanteilen 2021**

Da die Festlegung BK9-22/606-1 bis BK9-22/606-5 (VOLKER) erst nach der Möglichkeit zur Anpassung der Erlösobergrenze 2021 gem. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV in Kraft getreten ist, hat die Beschlusskammer, mangels Vorliegen von Planwerten, den Basisjahrwert fortgeschrieben. Dieser im Jahr 2021 angesetzte Wert für die volatilen Kostenanteile gem. der Festlegung VOLKER wird den tatsächlich entstandenen Kosten des Jahres 2021 gegenübergestellt.

Die Berechnung des Differenzbetrags aus volatilen Kostenanteilen wird in Anlage R1\_Differenz Zeilen 10 und 11 dargestellt.

### **3.4 Differenz aus Kosten für Messung und Messstellenbetrieb 2021**

Der Netzbetreiber hat für das Kalenderjahr 2021 die Kostenveränderung für Messung bzw. den Messstellenbetrieb gemäß § 5 Abs 1 S. 3 ARegV übermittelt. Diese Werte werden in der Anlage R1\_Differenz Zeile 12 dargestellt.

Der Netzbetreiber macht im Erhebungsbogen zum Regulierungskonto für die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb des Basisjahres [REDACTED] geltend. Diese Kosten weichen von jenen ab, die im Rahmen der letzten Regulierungskontoprüfung als Basisjahrwert festgesetzt wurde [REDACTED]. Demnach hat die Beschlusskammer hier eine [REDACTED] in Höhe von [REDACTED] vorgenommen.

### 3.5 Differenz aus Kapitalkostenaufschlag 2021

Der vom Netzbetreiber beantragte Kapitalkostenaufschlag auf die Erlobergrenze für Kapitalkosten, die aufgrund von nach dem Basisjahr getätigten Investitionen in den Bestand betriebsnotwendiger Anlageger entstehen, wurde genehmigt.

Die Differenz aus dem genehmigten Kapitalkostenaufschlag und dem Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV, wie er sich bei der Berücksichtigung der tatsächlich entstandenen Kapitalkosten ergibt, ist in der Anlage R1 Zeilen 15 und 16 dargestellt.

Die Verzinsungsbasis ergibt sich nach § 10a Abs.5 ARegV aus den kalkulatorischen Restbuchwerten der berücksichtigungsfähigen Anlagen bewertet zu historischen AK/HK nach § 7 Abs.1 S.2 Nr.3 GasNEV. Anzusetzen ist dabei der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke und Anlagen im Bau, da diese – anders als die vom Bundesgerichtshof adressierten Anlagen – nicht abgeschrieben werden. Diese Vorgehensweise steht nach Auffassung des OLG Dseldorf in Einklang mit den Vorgaben des § 10a ARegV i.V.m. § 7 GasNEV; der Ansatz eines Jahresanfangsbestands von Null im Rahmen der Mittelwertbildung begegnete keinen richterlichen Bedenken (Vgl. OLG Dseldorf, Beschluss vom 07.03.2019, VI-3 Kart 166/17 [V], S. 45ff.).

Von den ermittelten Restbuchwerten in Abzug gebracht werden die Mittelwerte des Jahresanfangs- und Jahresendbestands der Restwerte der Netzanschlusskostenbeiträge (NAK) und der Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 7 Abs.2 S.2 Nr.4 GasNEV, die die Antragstellerin im relevanten Zeitraum hinsichtlich der berücksichtigungsfähigen Anlageger erhalten hat. Der BGH hat diese Vorgehensweise bestätigt (vgl. BGH Beschl. V. 05.05.2020, AZ EnVR 59/19 S. 24 ff.).

Hieraus ergibt sich für die Ermittlung der kalkulatorischen Verzinsungsbasis folgende Formel:

$$\text{Kalk. Verzinsungsbasis} = \text{Restbuchwerte\_Anlagen} - (\text{Restwerte\_NAK} + \text{Restwerte\_BKZ})$$

Die zugrunde gelegten Restwerte sind der Anlage R5\_KKAuf\_SAV zu entnehmen.

Für den kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatz ist gemäß § 10a Abs. 7 S. 2 ARegV der nach § 7 Abs. 6 GasNEV im Basisjahr und damit der für die jeweilige Regulierungsperiode geltende Zinssatz für Neuanlagen anzusetzen (vgl. BGH Beschl. vom 05.05.2020, ENVR 26/19, S. 16 ff. und EnVR 59/19, S. 15 ff.)

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 05.10.2016, unter dem Aktenzeichen BK4-16/161, für die Dauer der dritten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht erreicht, für Neuanlagen auf 6,91 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Höhe des FK-Zinses bestimmt sich gem. § 10a Abs. 7 S. 3 ARegV nach § 7 Abs. 7 GasNEV. Es ist auch insoweit der im Basisjahr für die Berechnung der Erlobergrenzen der nächsten Regulierungsperiode geltende Zinssatz anzuwenden. Dieser beträgt in der dritten Regulierungsperiode 3,03 %.

Der anzuwendende Mischzinssatz berechnet sich wie folgt:  $6,91 \% \times 0,4 + 3,03 \% \times 0,6 = 4,58 \%$ . Der gewichtete Mischzins beträgt damit 4,58 %.

#### **4 Berechnung des Regulierungskontosaldos und Bestimmung der Anpassungsbeträge**

Zur Berechnung des Regulierungskontosaldos zum 31.12.2021 ist die Differenz des Jahres 2021 (vgl. Anlage R1\_Differenz Zelle E20) zu berücksichtigen. Diese ist gemäß § 5 Abs. 2 ARegV zu verzinsen. Der Regulierungskontosaldo ist in der Zelle E32 angegeben.

Aus dem berechneten Regulierungskontosaldo wird gemäß § 5 Abs. 3 ARegV eine dreijährige Annuität berechnet. Die Höhe der Annuität ist in Zelle C39-E39 angegeben.

**Berechnung des Differenzbetrages gem. § 5 Abs. 1 ARegV für das Kalenderjahr 2021**

| Beschreibung  | Inhalt  | 2021         |
|---|---|--------------|
| 1 Erlösobergrenze gemäß § 4 ARegV   | nach § 4 ARegV zulässige Erlöse                                   | 6.510.568,05 |
|   | erzielbare Erlöse   |              |
| 2 Erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ARegV | tatsächlich entstandene Kosten                                    | 837.934,44   |
|   | in EOG enthaltene Ansätze   |              |
| 3 Volatile Kostenanteile gemäß § 11 Abs. 5 ARegV  | tatsächlich entstandene Kosten                                    | 42.005,28    |
|   | in EOG enthaltene Ansätze   |              |
| 4 Kostenveränderung Messung/Mess-stellenbetrieb   | bei effizienter Leistungserbringung entstehende Kostenveränderung |              |
| 5 Auflösung Baukostenzuschüsse gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 ARegV                          | tatsächlich entstandene Erlöse                                    | 0,00         |
|   | in EOG enthaltene Ansätze   | 0,00         |
| 6 Kapitalkostenaufschlag nach §10a ARegV  | tatsächlich entstandene Kosten                                    |              |
|   | in EOG enthaltene Ansätze   | 587.826,04   |
| 7 genehmigten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV   | tatsächlich entstandene Kosten                                    | 0,00         |
|   | in EOG enthaltene Ansätze   | 0,00         |
| 8 Sonstiges   |   |              |
| <b>Saldo aus Einzeldifferenzen (Mindererlöse)</b>   |   |              |

| Bestimmung des Regulierungskontosaldos | Netzbetreiberangaben gem. Antrag | Genehmigte Werte |
|--|----------------------------------|------------------|
| Jahressaldo der Einzeldifferenzen      |                                  |                  |
| Mittelwert aus Anfangs- und Endbestand |                                  |                  |
| Zinssatz gemäß § 5 Abs. 2 ARegV        |                                  |                  |
| Verzinsung des Saldos                  |                                  |                  |
| <b>Gesamtsaldo nach Verzinsung</b>     |                                  | 61.152           |

| Bestimmung der Annuität                     | Netzbetreiberangaben gem. Antrag | Genehmigte Werte |
|---|----------------------------------|------------------|
| Regulierungskontosaldo zum 31.12.2021       |                                  | 61.152           |
| Verzinsung für die zwei Folgejahre          |                                  | 576              |
| Barwert (zu vertellender Betrag)            |                                  | 61.729           |
| <b>jährliche Annuität von 2024 bis 2026</b> |                                  | 20.721           |

| Verteilung                            | 2024             | 2025             | 2026             |
|---------------------------------------|------------------|------------------|------------------|
| <b>Anpassungsbetrag S<sub>i</sub></b> | 20.721           | 20.721           | 20.721           |
|                                       | Zuschlag auf EOG | Zuschlag auf EOG | Zuschlag auf EOG |

R2\_1 Nachrechnung der angepassten Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für das Kalenderjahr 2021

| Daten der Regulierungsperiode                               |                         |
|---|-------------------------|
| Verfahrensart   | Vereinfachtes Verfahren |
| Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV                       | 5.617.204,68 €          |
| Basisjahr [t <sub>0</sub> ]                                 | 2015                    |
| Effizienzwert [EW <sub>0</sub> ]                            | 93,46%                  |
| Supereffizienzwert [SEW]                                    | 0,00%                   |
| Verbraucherpreisindex nach § 8 ARegV des Jahres 2015 [VPI0] | 100                     |
| Verbraucherpreisindex nach § 8 ARegV des Jahres 2019 [VPI]  | 105,3                   |

| Jahresdaten |  |  |  |
|-------------|--|--|--|
| Jahr        | Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (V <sub>1</sub> ) | Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [V <sub>1,ind</sub> ] | Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF <sub>1</sub> ] |
| 2018        | 0,20   |  | 0,4900%  |
| 2019        | 0,40   |  | 0,9624%  |
| 2020        | 0,60   |  | 1,4772%  |
| 2021        | 0,80   |  | 1,9745%  |
| 2022        | 1,00   |  | 2,4741%  |

| Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV   | Werte aus Basisjahr | Kosten | Erlöse | Saldo aus Netzveränderungen (Kosten) | Saldo aus Netzveränderungen (Erlöse) |
|---|---------------------|--------|--------|--------------------------------------|--------------------------------------|
| gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)  |                     |        |        |                                      |                                      |
| Konzessionsabgaben (Nr. 2)  |                     |        |        |                                      |                                      |
| Betriebssteuern (Nr. 3)   |                     |        |        |                                      |                                      |
| erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)  |                     |        |        |                                      |                                      |
| genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)  |                     |        |        |                                      |                                      |
| Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV  |                     |        |        |                                      |                                      |
| verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)  |                     |        |        |                                      |                                      |
| betriebl. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Nr. 9)   |                     |        |        |                                      |                                      |
| Betriebs- und Personalarztstätigkeit (Nr. 10)   |                     |        |        |                                      |                                      |
| Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)  |                     |        |        |                                      |                                      |
| grenzüberschreitende Kostenaufteilung nach Artikel 12 (Nr. 12)  |                     |        |        |                                      |                                      |
| Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)  |                     |        |        |                                      |                                      |
| Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen |                     |        |        |                                      |                                      |
| aus einem vereinfachten Verfahren übergehende dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile (ohne vorgelagerte Netzkosten)         |                     |        |        |                                      |                                      |
| Summe   |                     |        |        | - €                                  |                                      |
| Saldo   |                     |        |        |                                      |                                      |
| Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KAdnb   |                     |        |        | 1.117.240,53 €                       | - €                                  |

| volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV   | Kosten in VK <sub>0</sub> | Erlöse in VK <sub>0</sub> | Kosten in VK <sub>1</sub> | Erlöse in VK <sub>1</sub> | Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag) |
|---|---------------------------|---------------------------|---------------------------|---------------------------|--|
| Kosten für die Beschaffung von Treibenergie   |                           |                           |                           |                           |  |
| Kosten für Lastflussszugaben  |                           |                           |                           |                           |  |
| Kosten für marktbasierete Instrumente   |                           |                           |                           |                           |  |
| Energiekosten für die Stickstoffgewinnung zum Zwecke der Konversion von H-Gas nach L-Gas                  |                           |                           |                           |                           |  |
| Kosten für verschiedene Aspekte des Erdgasstransports als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV |                           |                           |                           |                           |  |
| Summe   |                           |                           |                           |                           |  |
| Saldo   |                           |                           |                           |                           |  |
| Differenz der volatilen Kostenanteile (VK <sub>1</sub> - VK <sub>0</sub> )                                |                           |                           |                           |                           | - €                                    |

| Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile | Werte aus Basisjahr                                       | Angepasste EOG vor Netzveränderungen | Saldo aus Netzveränderungen (Übertrag) | Summe (angepasste EOG nach Netzveränderungen) |
|--|---|--------------------------------------|--|---|
| Gesamtkosten   | KA <sub>ges</sub>   |                                      |  |   |
| Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile   | KA <sub>dnb</sub>   |                                      |  |   |
| Kapitalkostenabzug   | KKAb <sub>1</sub>   |                                      |  |   |
| Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]                                     | EW <sub>0</sub>   |                                      |  |   |
| <b>Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]</b>                              | $KA_{vbl,1} = (KA_{ges} - KA_{dnb} - KKAb_1) * EW_0$      |                                      |  | 3.966.870,04 €                                |
| Beeinflussbarer Kostenanteil [%]   | 1 - EW <sub>0</sub>                                       |                                      |  |   |
| <b>Beeinflussbarer Kostenanteil [€]</b>  | $KA_{bl,1} = (KA_{ges} - KA_{dnb} - KKAb_1 - KA_{vbl,1})$ |                                      |  |   |
| Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil  | 1 - V <sub>1</sub>  | 0,20                                 |  |   |
| <b>Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil</b>                                     | $(1 - V_1) * KA_{bl,1}$                                   |                                      |  | 55.517,50 €                                   |

|  |   |  |                       |               |                       |
|--|---|--|-----------------------|---------------|-----------------------|
| Effizienzbonus   | $B_0$   |  |                       |               |                       |
| verteilter Effizienzbonus  | $B_0 / T$   |  |                       |               |                       |
| <b>Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil</b> | $KA_{vnb,t} + (1 - V_t) \times KA_{b,t} + B_0 / T$  |  |                       |               | <b>4.022.387,55 €</b> |
| <b>Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)</b>                                   |   |  |                       |               |                       |
|  |   | VPI <sub>2015</sub> (= VPI <sub>15</sub> ) | VPI 2019              |               |                       |
| Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV   | VPI   | 100,00                                     | 105,30                |               |                       |
| Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr   | $VPI_t / VPI_0$   |  | 1,0530                |               |                       |
| kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV                                    | PF <sub>t</sub>   | 0,0197                                     | 0,0197                |               |                       |
| Verbraucherpreisgesamtindex ./ Produktivitätsfortschritt   | $(VPI_t/VPI_0) - PF_t$  |  | 1,0333                |               |                       |
| <b>Jährliche Kostenanteile <math>K_{vnb} + K_b</math> mit VPI und PF</b>                                 | $(KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \times KA_{b,0}) \times (VPI_t/VPI_0 - PF_t)$  |  | <b>4.156.153,93 €</b> | - €           | <b>4.156.153,93 €</b> |
| <b>Kapitalkostenaufschlag (KKAT)</b>   |   |  |                       |               |                       |
| Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV  | KKAT  |  | 587.826,04 €          | - €           | 587.826,04 €          |
| <b>Qualitätselement (Q<sub>t</sub>)</b>  |   |  |                       |               |                       |
| Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV  | Q <sub>t</sub>  |  |                       | - €           | - €                   |
| <b>Saldo des Regulierungskontos (S<sub>t</sub>)</b>  |   |  |                       |               |                       |
| Zu- und Abschläge zum Ausgleich des Saldos des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV                  | S <sub>t</sub>  |  | 649.347,55 €          | - €           | 649.347,55 €          |
| <b>Veränderung der volatilen Kostenanteile (VKI-VK<sub>0</sub>)</b>                                      |   |  |                       |               |                       |
| Veränderung der volatilen Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV   | VK <sub>t</sub> -VK <sub>0</sub>  |  | - €                   | - €           | - €                   |
| <b>Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EO<sub>t</sub>)</b>                         | $EO_t = KA_{vnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \times KA_{b,t} + B_0 / T) \times (VPI_t/VPI_0 - PF_t) + KKAT_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$ |  | <b>6.510.568,05 €</b> | <b>0,00 €</b> | <b>6.510.568,05 €</b> |
| <b>Sondersachverhalte</b>  |   |  |                       |               |                       |
| Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden   |   |  | - €                   | - €           | - €                   |
| <b>Kalenderjährliche Erlösobergrenze</b>   | EO <sub>t, kalenderjährlich</sub>   |  | <b>6.510.568,05 €</b> | <b>0,00 €</b> | <b>6.510.568,05 €</b> |

**Zusammensetzung der erzielbaren Erlöse für das Kalenderjahr 2021**

|        |  | 2021 |
|--------|--|------|
| 1.1    | Umsatzerlöse aus Netzentgelten Gas               |      |
| 1.1.1  | Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung            |      |
| 1.1.2  | Ausspeisepunkte mit Leistungsmessung             |      |
| 1.1.3  | Messung  |      |
| 1.1.4  | Messstellenbetrieb                               |      |
| 1.1.5  | Gesondertes Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV |      |
| 1.1.6  | Vertragsstrafen                                  |      |
| 1.1.7  | Umsatzerlöse gemäß § 3 KAV i.V.m. § 18 GasNEV    |      |
| 1.1.8  | Unterbrechbare und unterjährige Verträge         |      |
| 1.1.9  | Weitere Erlöse                                   |      |
| 1.1.10 | Konzessionsabgaben                               |      |
| =      | <b>Erzielte Erlöse (1.1 abzgl. 1.1.10)</b>       |      |
| +      | Unterverprobung                                  |      |
| =      | <b>Erzielbare Erlöse</b>                         |      |

**R4 Berechnung des Kapitalkostenaufschlags**

| Beantragter Kapitalkostenaufschlag | Genehmigter Kapitalkostenaufschlag | Differenz |
|------------------------------------|------------------------------------|-----------|
|                                    | 291.690                            |           |

| Summe | I. kalkulatorische Abschreibungen |           |                                   | II.a kalkulatorische Restwerte zum 01.01.2021 |           |                          |                               | II.b kalkulatorische Restwerte zum 31.12.2021 |           |                          |                               | II.c kalkulatorische Verzinsungsbasis | II. kalkulatorische Verzinsung | III. kalkulatorische Gewerbe-steuer | IV. Kapitalkosten-aufschlag |              |
|-------|-----------------------------------|-----------|-----------------------------------|---|-----------|--------------------------|-------------------------------|---|-----------|--------------------------|-------------------------------|---------------------------------------|--------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------|--------------|
|       | davon für den Netzeigen-tümer     | insgesamt | des weiteren Sachanlage-vermögens | des weiteren Anlage-vermögens                 | insgesamt | des Sachanlage-vermögens | des weiteren Anlage-vermögens | der BKZ/NAKB                                  | insgesamt | des Sachanlage-vermögens | des weiteren Anlage-vermögens |                                       |                                |                                     |                             | der BKZ/NAKB |
| NB1   |                                   |           |                                   |   |           |                          |                               |   |           |                          |                               |                                       |                                |                                     |                             | 291.690      |

**R5 Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und  
kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens**

|                                  |               |    |                     |       |      |                        |               |            |                   |  |
|----------------------------------|---------------|----|---------------------|-------|------|------------------------|---------------|------------|-------------------|--|
|                                  |               |    |                     |       |      |                        | Gesamt        |            |                   |  |
| Angaben zur Anlage/Anlagengruppe |               |    | AKHK                |       |      |                        | Restwerte zum |            | Abschreibungen in |  |
| Netzzld                          | Anlagengruppe | AJ | gemäß Netzbetreiber | Hinzu | Kürz | Prüfergebnis<br>BNetzA | 01.01.2021    | 31.12.2021 | 2021              |  |